

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE ZÜRICH
Nordost- und Zentralschweiz

V E R F A S S U N G

Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich, Nordost- und Zentralschweiz
Kurvenstrasse 39
CH – 8006 Zürich

Druck: Fotorotar AG, Egg b. Zürich

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE ZÜRICH
Nordost- und Zentralschweiz
VERFASSUNG

Inhalt

Präambel	5
Grundsätzliches	6
Artikel 1	6
Artikel 2	6
Mitgliedschaft	6
Artikel 3	6
Die Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich sind:	7
A) Die Kirchgemeindeversammlung	7
Artikel 4	7
Artikel 5	7
1. Erledigung der Jahresgeschäfte	7
2. Behandlung besonderer Geschäfte	7
Artikel 6	8
Artikel 7	9
Artikel 8	9
B) Der Kirchenvorstand	9
Artikel 9	9
Artikel 10	9
Artikel 11	10
Artikel 12	10
Artikel 13	11
Artikel 14	11
C) Das Pfarramt (Haupt- und Neben-Pfarramt)	12
Artikel 15	12
Artikel 16	12
Artikel 17	12
Artikel 18	12
Artikel 19	12
Artikel 20	13
Das Finanzwesen	13
Artikel 21	13
Artikel 22	13
Artikel 23	14
Artikel 24	15
Ergänzende Bestimmungen	15
Artikel 25	15
Artikel 26	15

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich gründet sich auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Als apostolische Kirche bewahrt sie die Kontinuität zu ihrem Ursprung in ihren Bekenntnisschriften. Sie bezeugt ihren Glauben durch das Apostolische, Nizänische und Athanasianische Symbol und durch die ungeänderte Augsburgische Konfession von 1530 und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und den Grossen Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich ist ein Teil der allgemeinen weltweiten Kirche. Diese vereinigt alle Gläubigen unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich bezeugt, dass der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein aufruft. In diesem Zeugnis ist sie vor allem den Lutherischen Kirchen verbunden.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich die folgende Verfassung:

Grundsätzliches

Artikel 1

Der Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich (ELKZ) ist die Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat. Das Leben der Gemeinde findet seinen Ausdruck in Gottesdiensten, in der Feier der Sakramente, in der Seelsorge, in kirchlicher Unterweisung und in Werken der Liebe.

Artikel 2

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich ist eine selbständige, unabhängige Kirche mit Sitz in Zürich. Sie besitzt aufgrund dieser Verfassung das Recht der Persönlichkeit als juristische Person gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Ihr Einzugsgebiet umfasst Stadt und Kanton Zürich, die Ostschweiz sowie Teilgebiete der benachbarten Kantone.

3. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich kann im Sinne der Ökumene mit anderen Kirchen und Organisationen in der Schweiz und im Ausland Beziehungen pflegen und in Zusammenarbeit stehen. Sie ist Mitglied des Bundes Evangelisch-Lutherischer Kirchen

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK), über diesen auch des Lutherischen Weltbundes und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) sowie des Martin-Luther-Bundes.

Mitgliedschaft

Artikel 3

1. Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich können – ohne Ansehen der Staatsbürgerschaft – alle getauften Personen sein, welche die in der Präambel genannten Glaubensgrundlagen anerkennen.

2. Die Anmeldung zum Eintritt in die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich erfolgt schriftlich beim Kirchenvorstand, der nach Prüfung die Aufnahme bestätigt. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Einmal jährlich werden im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde die Namen der Neumitglieder veröffentlicht.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen (siehe Artikel 22, Absatz 6). Schriftform ist erforderlich.

4. Über den Entzug des Stimm- und Wahlrechts eines Mitglieds entscheidet, nach vorheriger Aussprache mit diesem, der Kirchenvorstand [s. Artikel 22, Absatz 5]. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Diesem steht Rekursrecht innert 4 Wochen an die Kirchgemeindeversammlung zu [s. Artikel 5, Absatz 2e]. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich sind:

- A) Die Kirchgemeindeversammlung
- B) Der Kirchenvorstand
- C) Das Pfarramt
(Haupt- und Neben-Pfarramt)

A) Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 4

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste, entscheidende Organ der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich.

Artikel 5

In den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen:

1. Erledigung der Jahresgeschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler und Stimmezählerinnen

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung

- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Pfarramts, des Kirchenvorstands und der eingesetzten Kommissionen

- d) Entgegennahme der vorgelegten Jahresrechnung

- e) Genehmigung des Revisorenberichts und Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchenvorstands, des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin und des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin

- f) Annahme des Budgets für das laufende Rechnungsjahr

- g) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und/oder Rechnungsrevisorinnen sowie deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen

- h) Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen

2. Behandlung besonderer Geschäfte:

- a) Wahl des Kirchenvorstands

- b) Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin für das Hauptpfarramt [s. Artikel 18, Absatz 1]

c) Genehmigung des Protokolls der letzten ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung

d) Einrichtung und Auflösung von Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

e) Rekursentscheid über Stimm- und Wahlrechtsentzug [s. Artikel 3, Absatz 4 und Artikel 7, Absatz 2]

f) Änderung der Kirchenverfassung [s. Artikel 7, Absatz 1]

g) Behandlung von Anträgen des Kirchenvorstands oder anderer Gemeindeglieder im Sinne von Artikel 6, Absatz 3 der Kirchenverfassung

h) Beschlussfassung über Verpflichtungen jeglicher Art, welche eine Bindung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich Dritten gegenüber hervorrufen, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich des Kirchenvorstands fallen.

i) Änderung des Kirchbeitrags (s. Artikel 22, Absatz 2)

k) Auflösung der Kirchgemeinde [s. Artikel 7, Absatz 1 u. Artikel 26]

Artikel 6

1. In der Kirchgemeindeversammlung sind alle Gemeindemitglieder stimm- und wahlberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jüngere Gemeindeglieder können mit beratender Stimme an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.

2. Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen werden auf Beschluss des Kirchenvorstands oder auf Verlangen von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindegliedern einberufen.

3. Die Ankündigung der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung erfolgt zu Jahresbeginn.

Anträge von Gemeindegliedern sowie Kandidaten- und Kandidatinnen-Vorschläge für die Wahl des Kirchenvorstands, über die anlässlich der Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Kirchenvorstand mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

4. Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Kirchenvorstand. Sie ergeht schriftlich mit Angabe der Traktanden im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde und wird ausserdem in den vorangehenden Gottesdiensten abgekündigt.

Artikel 7

1. Die Kirchgemeindeversammlung ist bei ordnungsgemässer Einladung gemäss Artikel 6, Absätze 3 und 4 der Kirchenverfassung beschlussfähig und entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Änderung der Kirchenverfassung und zur Auflösung der Kirchgemeinde ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

2. Geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen, bei Rekurs gegen den Entzug des Stimm- und Wahlrechts, bei Antrag auf Abberufung von Mitgliedern des Kirchenvorstands oder des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie auf Verlangen von 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 8

Den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin und den Protokollführer oder die Protokollführerin bestimmt der Kirchenvorstand. Das Protokoll ist innert 4 Wochen zu erstellen und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und den Stimmzählern und/oder Stimmzählerinnen zu unterschreiben.

B) Der Kirchenvorstand

Artikel 9

Der Kirchenvorstand ist das ausführende Organ der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich. Er führt gemäss dieser Verfassung die Geschäfte der Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 10

Der Kirchenvorstand ist zuständig für:

- a) Wirksamkeit gemäss Artikel 1
- b) Festsetzung der Gottesdienstzeiten und Gottesdienstorte
- c) Genehmigung der Benützung von Kirche und Gemeindehaus
- d) Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlungen
- e) Aufstellung des Haushaltplans
- f) Vorlegung des Jahresberichts
- g) Bestimmung von Delegierten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- h) Bestellung einer Pfarrwahlkommission (s. Buchstabe „n“), für die Besetzung des Hauptpfarramts
- i) Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin für das Nebenpfarramt [s. Artikel 18, Absatz 2]

j) Ausstellung der Berufungsurkunde und des Anstellungsvertrags für die Pfarrer und Pfarrerinnen und weitere geistliche Mitarbeitende

k) Anstellung und Entlassung von weiteren Angestellten der Kirchgemeinde und deren Führung und Betreuung

l) Regelung für die Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen

m) Bestimmung des Verwendungszwecks der Kollekten

n) Bildung von Fachkommissionen und Beizug von Fachleuten

Artikel 11

1. Der Kirchenvorstand besteht aus 6 bis 9 von der Kirchgemeinde gewählten Gemeindegliedern. Die Pfarrer und Pfarrerinnen nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen teil.

2. Die Amtsdauer der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre wird etwa die Hälfte des Kirchenvorstands durch die Kirchgemeindeversammlung neu bzw. wieder gewählt.

3. Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle stimmberechtigten, volljährigen Gemeindeglieder, die mindestens

ein Jahr zur Kirchgemeinde gehören und bereit sind, die von den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen geforderten Verpflichtungen einzugehen. Sie werden von den Pfarrern und Pfarrerinnen im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Artikel 12

1. Zur Neuwahl des Kirchenvorstands hat jedes stimmberechtigte Gemeindeglied das Recht, bis spätestens 5 Wochen vor der Wahl zuhanden des Kirchenvorstands Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen. An diese Vorschläge ist der Kirchenvorstand unter ausschliesslicher Berücksichtigung von Artikel 11, Absatz 3 und nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Kandidaten und Kandidatinnen gebunden. Die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen wird allen stimmberechtigten Gemeindegliedern spätestens 3 Wochen vor der Wahl zugestellt.

2. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf dem Wahlzettel müssen alle Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt sein. Für Kranke und Behinderte ist auf Antrag Briefwahl per Post möglich.

3. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Überzahligkeit. Bei Ausscheiden eines

Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin rückt der oder die bei der letzten Wahl als überzählig ausgeschiedene Kandidat oder Kandidatin mit den meisten Stimmen nach. Er oder sie tritt in die laufende Amtsperiode ein.

4. Bei Wahlunregelmässigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflussen, kann gegen die Wahl Beschwerde eingelegt werden. Über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl entscheidet eine unverzüglich einzuberufende ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung.

Artikel 13

Der Kirchenvorstand konstituiert sich selbst und ernennt aus der Mitte der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin.

Der oder die Vorsitzende führt zusammen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Hauptpfarramt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich. Sollte der oder die Vorsitzende verhindert sein oder sich im Ausstand befinden, führt die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden, und ein Vorstandsmitglied, anstelle des Pfarrers oder der Pfarrerin im Hauptpfarramt die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 14

1. Die Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen und die Festlegung der Traktanden erfolgt im Einvernehmen zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Hauptpfarramt. Der Kirchenvorstand tritt im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal im Vierteljahr, zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der Kirchenvorstand führt über seine Verhandlungen ein Protokoll. Die Verhandlungen sind vertraulich, die Beschlüsse hingegen nicht. Beschlüsse werden vierteljährlich im offiziellen Publikationsorgan der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich veröffentlicht.

3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Gemeinde zu öffentlichen Sitzungen einzuladen oder Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen.

4. Der Kirchenvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist ein Mitglied des Kirchenvorstands an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, so kann es die einmalige Vertagung eines Traktandums verlangen.

5. Bei Verhandlungen von Themen, welche Sitzungsteilnehmer persön-

lich betreffen, hat die betroffene Person in den Ausstand zu treten.

C) Das Pfarramt (Haupt- und Neben-Pfarramt)

Artikel 15

Das Pfarramt wird von den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand geführt.

Artikel 16

1. Den Pfarrern und Pfarrerinnen obliegt die theologische Führung und geistliche Begleitung der Kirchgemeinde im Sinne der Präambel und der Grundsätze dieser Verfassung.

2. Die Pfarrer und Pfarrerinnen sind durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschliesslichem Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäss dem Evangelium zu verwalten. Ihr Dienst erfolgt zum Wohl der Gemeinde. Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich. Sie sind an die Dienstordnung der freistellenden Kirche gebunden.

Artikel 17

Für die Ausübung des geistlichen Amtes dienen die Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in der jeweils gültigen Fassung als Richtschnur.

Artikel 18

1. Der Pfarrer oder die Pfarrerin für das Hauptpfarramt wird von der Kirchgemeindeversammlung [s. Artikel 5, Absatz 2b)] mit absolutem Stimmenmehr gewählt. Erreicht bei drei oder mehr Kandidaten und Kandidatinnen keiner oder keine das absolute Mehr, scheidet der- oder diejenige mit den wenigsten Stimmen aus. Für weitere Wahlen gelten dieselben Bestimmungen. Leerstimmen werden für die Berechnung des absoluten Mehr nicht gezählt.

2. Der Pfarrer oder die Pfarrerin für das Nebenpfarramt wird vom Kirchenvorstand [s. Artikel 10, Buchstabe „i“], im Einverständnis mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Hauptpfarramt, mit absolutem Stimmenmehr gewählt. Für das Vorgehen bei mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen gilt analog die Regelung im vorstehenden Absatz 1.

Artikel 19

Die Pfarrer und Pfarrerinnen werden **in der Regel oder nach Möglichkeit** aufgrund eines Übereinkommens mit einer zum Lutherischen Weltbund gehörenden Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich freigestellt.

Artikel 20

1. Den Pfarrern und Pfarrerinnen wird eine vom Kirchenvorstand unterzeichnete Berufungsurkunde ausgehändigt.

2. Der Anstellungsvertrag mit den Pfarrern und Pfarrerinnen wird durch den Kirchenvorstand abgeschlossen. Der Dienstbeschrieb zu Stellung, Aufgaben, Rechten und Pflichten der Pfarrer und Pfarrerinnen regelt ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung.

3. Mit der Aushändigung der Berufungsurkunde und des Anstellungsvertrags an die Pfarrer und Pfarrerinnen und deren Annahme durch sie sind die Berufenen rechtmässige Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich mit allen Rechten und Pflichten des geistlichen Amtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

4. Der Anstellungsvertrag mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Hauptpfarramt regelt die Amtsdauer

und kann mit Zustimmung der freistellenden Kirche und nach Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung verlängert werden.

Das Finanzwesen

Artikel 21

Die Einnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich setzen sich zusammen aus:

1. den Kirchbeiträgen der Gemeindeglieder (siehe auch Artikel 22)

2. den Kollekten, soweit diese nicht ausdrücklich für andere Zwecke bestimmt sind

3. den der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich zufließenden Spenden und Zuwendungen

4. den Erträgen aus dem Gemeindevermögen

Artikel 22

1. Jedes Gemeindeglied mit steuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen ist grundsätzlich verpflichtet, einen Kirchbeitrag zu zahlen.

2. Die Höhe des Kirchbeitrags rich-

tet sich nach der Höhe der Kirchensteuer der Evangelisch-Reformierten Kirche am Wohnort des Gemeindeglieds, die dort als Prozentsatz der einfachen Staatssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen angegeben wird. Eine Abweichung von diesem Prozentsatz kann durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.

3. Der Kirchbeitrag ist eine Bringschuld der Gemeindeglieder und ist an die Kassenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich zu zahlen.

4. Auf Antrag kann der Kirchenvorstand den Kirchbeitrag befristet erlassen oder ermässigen.

5. Bleibt ein Gemeindeglied trotz dreifacher Mahnung mit der Zahlung seines Kirchbeitrags in Rückstand, so kann ihm der Kirchenvorstand das Stimm- und Wahlrecht gemäss Artikel 3, Absatz 4 entziehen.

6. Gemeindeglieder, die ihren Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich bekannt geben [s. Artikel 3, Absatz 3], sind verpflichtet, ihren Kirchbeitrag bis zum Austrittstermin zu zahlen.

Artikel 23

1. Der Kirchenvorstand bestimmt die Mitarbeitenden für das Finanzwesen der Gemeinde:

a) der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin ist verantwortlich für Kasse und Vermögen

b) der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin für Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz

2. Der Kirchenvorstand gibt sich eine Ordnung für das Finanzwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich.

3. Der Kirchenvorstand erstellt für die Ausgaben der Gemeinde jährlich ein Budget, welches von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt werden muss.

4. Ausserordentliche Ausgaben bis zur Höhe von 5% der budgetierten Kirchbeiträge – ausgenommen Fälle höherer Gewalt – können vom Kirchenvorstand beschlossen werden. Sie sind an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zu begründen.

5. Jedes Gemeindeglied kann mindestens an den zwei Sonntagen vor der Kirchgemeindeversammlung im Pfarrbüro Einblick in die Jahresrechnung nehmen.

6. Für Schulden der Evangelisch-Lutherischen Kirche Zürich haftet nur deren Vermögen.

Artikel 24

Die Rechnungsrevisoren und/oder Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und im Laufe des Jahres durch Stichproben die Arbeit des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin sowie des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin. Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 25

Alle Vereine und Gruppen innerhalb der Kirchgemeinde (Frauenverband, Jugendgruppen, Kirchenchor usw.) sind verpflichtet, gemäss Artikel 1 für das Wohl der Kirchgemeinde zu wirken und tätig zu sein. Sie sind in ihrem Wirken dem Kirchenvorstand verantwortlich.

Vorliegende Kirchenverfassung ist durch die ordentliche Kirchgemeindeversammlung am 20. März 2011 mit mehr als zweidrittel Mehrheit angenommen worden. Sie ersetzt die bisherige Verfassung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich vom 31. Mai. 2005 einschliesslich deren Änderungen vom 6. April 2008.

Zürich, 20. Mai. 2011

Der Kirchenvorstand

Artikel 26

1. Das bei Auflösung der Kirchgemeinde [s. Artikel 7, Absatz 1] vorhandene Vermögen ist für Zwecke zu verwenden, die im Sinne der Evangelisch-Lutherischen Kirche liegen. Eine Verteilung an die Gemeindeglieder ist ausgeschlossen.

2. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Anmerkungen in eckigen Klammern [s. Artikel ...] sind Lesehilfen und rechtlich nicht abschliessend.

Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich

Artikel 19, Zusatz in rot, gemäss Beschluss a.o. Kirchgemeindeversammlung vom 18.6. 2017

